

LASTENHEFT **Mobile Jugendarbeit**

1. Definition

Mobile Jugendarbeit (MoJA) richtet sich an junge Menschen im Alter von 13 bis 25 Jahren und bietet primär die Möglichkeit einer niederschweligen und ressourcenorientierten Begleitung und Unterstützung. MoJA ist dort aktiv, wo sich Jugendliche aufhalten und erreicht dadurch Jugendliche, die für anderen Institutionen nicht zugänglich sind.

Durch die mobile Sozial- und Jugendarbeit soll mit Jugendlichen bzw. deren Gruppierungen Kontakt aufgenommen werden, die sich in Schwierigkeiten befinden.

Sie richtet sich gegen die Ausgrenzung dieser Personen und versucht durch den Aufbau von Beziehungen ihren Bedürfnissen gerecht zu werden. Streetwork verfolgt einen aufsuchenden Beratungsansatz im Lebensfeld der Zielgruppe; es findet an den Treff- und Aufenthaltsorten der Zielgruppe statt und zu Zeiten, die von der Zielgruppe abhängen.

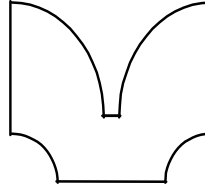
2. Zielsetzung

- Stärkung des Ländlichen Raums als attraktiver Lebensraum für junge Menschen.
- Nachhaltige Professionalisierung und Weiterentwicklung der bestehenden Jugendarbeit.
- Förderung, Begleitung und Unterstützung von Jugendlichen in ihrer Entwicklung: Erweiterung der Handlungskompetenzen, Integration der Jugend in die Gemeinschaft, Förderung und Beteiligung am öffentlichen Leben.
- Vernetzung systemrelevanter Akteure in und über die Dörfer, als auch über die Landesgrenze hinaus zum Wohle der Jugendlichen und zur Synergieentwicklung.
- Als Zielsetzung auf struktureller Ebene gilt eine nachhaltige Professionalisierung und Weiterentwicklung der bestehenden Jugendarbeit, welche durch die Verbesserung des grenzüberschreitenden fachlichen Austausches und des Wissenstransfers zwischen den mobilen Jugendarbeiter*innen und den relevanten Systempartnern unterstützt wird.

3. Leistungsbeschreibung

- Durchführung der mobilen Jugendarbeit (Streetwork-Arbeit) durch eigenes Personal (mind. 2 Personen, auch Teilzeitstellen) mit angemessener Qualifikation;

Vollständige Unterschrift des gesetzlichen Vertreters



- Benennung eines Koordinators des Dienstes, welcher im Besitz eines Universitätsdiploms in sozialen oder pädagogischen Studienrichtungen sein oder eine mind. 3-jährliche Berufserfahrung im Sozial- und Jugendbereich;
- Der Koordinator ist Ansprechpartner für die Zusammenarbeit mit den Netzwerkpartner und der BZG Vinschgau;
- Die Streetworker müssen neben fachlichen Aus- und Fortbildungen, Berufserfahrungen im Sozial- und Jugendbereich vorweisen;
- Der Dienst muss in der Sprache des Klienten erfolgen. Das Personal muss die deutsche und italienische Sprache entsprechend gut beherrschen, um mit dem jeweiligen Klienten in seiner Muttersprache kommunizieren zu können;
- Der Auftragnehmer muss allen Angestellten/ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern kontinuierlich theoretische sowie praktische Fortbildungsmöglichkeiten gewährleisten;
- Systematische Erhebung von Daten sicherzustellen, welche von der BZG angefordert werden;
- Zusammenarbeit mit den territorialen Sozialdiensten;
- Ausarbeitung eines jährlichen Tätigkeitberichtes;
- Koordination und Organisation des eigenen Personals;
- Monatliche Ausstellung der Rechnung an die Bezirksgemeinschaft Vinschgau;
- Transparente Abwicklung von eventuellen Personalaufnahme (Dokumentation, Begründung, Übermittlung an BZG Vinschgau);
- Transparente Abwicklung von eventuellen Personalaufnahmen (Aufnahme muss schriftlich dokumentiert und begründet sein)

Um die Aufgaben durchführen und um die Ziele des Projektes zu erreichen zu können, bedient sich der Auftragnehmer des eigenen Personals.

4. Garantien und Vertragsstrafen

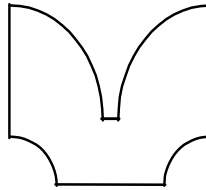
Zur Garantie der Erfüllung aller aufgenommenen Pflichten und der Vergütung der Schäden, die auf die eventuelle Missachtung der übernommenen Pflichten zurückzuführen sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine definitive Kautions in Höhe von 1.599,60 € (entspricht 2% des Auftragwertes) zu hinterlegen, welche vom Auftragnehmer mittels Bankgarantie oder einer Versicherungspolizze für die gesamte Vertragslaufzeit vorgelegt werden kann.

Der Auftragnehmer übernimmt außerdem jede Haftung für Unfälle und Schäden an Sachen oder Personen, die der BZG oder Dritten gegenüber, durch Verschulden des Auftragnehmers selbst oder der Angestellten und Mitarbeiter desselben verursacht werden sollten; hierbei befreit der Auftragnehmer die BZG von jeglicher diesbezüglichen, auch solidarischen, Haftung.

Die BZG behält sich das Recht vor je nach Schwere der einzelnen Vertragsverletzungen eine Vertragsstrafe im Maße von 0,5% bis zu 5% des monatlichen Entgeltes zu verhängen.

Die eventuellen Mängel müssen innerhalb von zwei Tagen beseitigt werden.

Vollständige Unterschrift des gesetzlichen Vertreters



Die Vertragsstrafen werden nach entsprechender, schriftlicher Meldung von Seiten des jeweiligen Sozialsprengels mit schriftlicher und begründeter Mitteilung von der BZG verhängt.

Die Verhängung der Strafen und die Anlastung der eventuellen Mehrausgaben erfolgen durch Abzug der entsprechenden Beträge von den zu zahlenden Rechnungen (Ausstellung von Gutschriftnoten) oder, sofern keine Gutschriften ausgestellt worden sind, durch Einzug eines Teils der Kautions in der Höhe der geschuldeten Beträge.

Sollten sich die Vertragsverletzungen wiederholen, so behält sich die BZG - unbeschadet des Rechtes auf Schadensersatz - das Recht vor, den Vertrag aufzulösen, die Vertragsstrafe und alle anderen Beträge einzutreiben und die Vergütung aller darüberhinausgehenden Schäden dem Auftragnehmer anzulasten.

5. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich:

- a. Die Bestimmungen des vorliegenden Lastenhefts zu beachten.
- b. Der Auftragnehmer muss allen Angestellten/ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern kontinuierlich theoretische sowie praktische Fortbildungsmöglichkeiten gewährleisten;
- c. Das Personal muss die deutsche und italienische Sprache entsprechend gut beherrschen, um mit dem jeweiligen Jugendlichen in seiner/ihrer Muttersprache kommunizieren zu können.
- d. Einhaltung der Bestimmungen der Kollektivverträge sowie der Bestimmungen gemäß EU-Datenschutz Verordnung 679/2016 sowohl in Hinblick auf die BZG als auch gegenüber den Klienten;
- e. Die systematische Erhebung von Daten sicher zu stellen, welche von der BZG angefordert werden;
- f. Die Kautions zu hinterlegen;
- g. Eine geeignete Versicherung zu besitzen für die Abdeckung von Schäden an Sachen oder Personen, die der BZG oder Dritten gegenüber, durch Verschulden des Auftragnehmers selbst entstanden sind;

6. Verpflichtungen der BZG Vinschgau

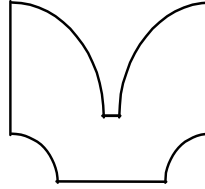
Die BZG verpflichtet sich zur Bezahlung der monatlichen Rechnungen gemäß der tatsächlich erbrachten Stunden, nachdem die vom Auftragnehmer vorgelegten Leistungsnachweise einer Prüfung unterzogen wurden und die korrekte Berechnung der einzelnen Posten festgestellt wurde.

7. Vertragsaufhebungen

Die BZG behält sich das Recht vor, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne Vorankündigung in folgenden Fällen aufzulösen:

- a. Eintreten von Vorfällen, die gegen den Auftragnehmer ein Strafverfahren wegen Betrugs bedingen oder wenn festgestellt wird, dass ein solches Verfahren in Folge von Anzeigen durch Dritte von der Gerichtsbehörde eingeleitet wurde;

Vollständige Unterschrift des gesetzlichen Vertreters



- b. teilweise oder vollständige Weitervergabe des Dienstes;
- c. sich wiederholende Nichterfüllung von Vertragspflichten;
- d. wenn die Tätigkeit eingestellt wird, ein gerichtlicher Ausgleich beschlossen wurde, ein Konkursverfahren eröffnet, bei Inverzugsetzung in Folge einer Beschlagnahme oder Pfändung zu Lasten des Auftragnehmers durchgeführt werden;
- e. wiederholte Missachtung von Seiten des Auftragnehmers der Vertragspflichten gemäß den vorhergehenden Artikeln;
- f. ungerechtfertigte Unterbrechung des zu leistenden Dienstes für mehr als zehn aufeinanderfolgende Tage;
- g. wiederholte Verursachung von massiven Schäden an Gütern und/oder an Personen;

Die Auflösung des Vertrages im Sinne des Art. 1456 des ZGB wirkt Kraft Gesetzes ab dem Zeitpunkt, an dem die BZG dem Auftragnehmer den Willen mitteilt, von der einseitigen Auflösung Gebrauch zu machen.

Die BZG wird in der für angemessen befundenen Form für die Fortführung des Dienstes bis zur Beendigung desselben sorgen, wobei alle daraus hervorgehenden Ausgaben und der Schadenersatz vom ursprünglichen Auftragnehmer getragen werden müssen.

8. Datenschutz

Mit der Bekanntgabe des Zuschlages des Auftrages übermittelt die BZG dem Auftragnehmer die personenbezogenen Daten der Nutzer (sofern bereits im Besitz der BZG).

Der Verantwortliche für die Bearbeitung von personenbezogenen und/oder besondere Kategorien von Daten (sensible Daten) und/oder Gerichtsdaten der Nutznießer des gegenständlichen Dienstes und jener die mit der Verrichtung des Dienstes in Umlauf gelangen, ist die BZG.

Der Auftragnehmer verpflichten sich, die gegenständlichen Daten unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen (EU Verordnung 679/2016), einschließlich was deren Bekanntgabe betrifft, zu bearbeiten.

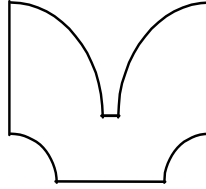
Der Auftragnehmer ist auf alle Fälle solidarisch mit den eigenen Bediensteten (die darüber in Kenntnis gesetzt werden müssen) für die Einhaltung des Amtsgeheimnisses in Bezug auf Akten der BZG verantwortlich, über die sie im Rahmen der Dienstausübung in Kenntnis gelangen.

Der Zuschlagsempfänger gewährleistet, alle vom Gesetz vorgeschriebenen Mindestsicherheitsmaßnahmen getroffen zu haben und dass die personenbezogenen Daten, die von ihm als Verantwortlicher bearbeitet werden, im Sinne des Datenschutzkodexes geschützt werden. Der Zuschlagsempfänger gewährleistet insbesondere, dass die verarbeiteten oder zu verarbeitenden, personenbezogenen Daten über die er Kenntnis erlangt, je nach Art und nach Verarbeitungsmethode so aufbewahrt und überwacht werden, dass durch geeignete vorsorgliche Schutzmaßnahmen die Gefahr einer Verbreitung, auch wenn dies durch Zufall geschieht, eines unbefugten Zugriffs oder der unbefugten oder nicht dem Beschaffungszweck entsprechenden Verarbeitung auf ein Minimum reduziert wird; zu diesem Zweck werden die neuesten technischen Erkenntnisse in Betracht gezogen.

Vollständige Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

**BEZIRKSGEMEINSCHAFT
VINSCHGAU**

SITZ IN SCHLANDERS
AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL



**COMUNITÀ COMPRENSORIALE
VAL VENOSTA**

SEDE IN SILANDRO
PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE

9. Rechtsstreitigkeiten

Für alle Belange rechtlicher Natur in Bezug auf die Anwendung, Interpretation und Ausführung des vorliegenden Lastenheftes und des damit zusammenhängenden Vertrages ist das Landesgericht Bozen zuständig.

10. Verweis

Für all das, was im vorliegenden Lastenheft nicht ausdrücklich vorgesehen und geregelt ist, wird auf die geltende, einschlägige Gesetzgebung verwiesen.

Vollständige Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
